

# Gegenüberstellung

## Benutzungs- und Tarifordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Kreisstadt Bad Hersfeld

(i.d.F. der am 03.02.2017 in Kraft  
getretenen 1. Änderung vom  
02.02.2017,  
i.d.F. der am 01.01.2023 in Kraft  
getretenen 2. Änderung vom \_\_\_\_ )

(i.d.F. der am 03.02.2017 in Kraft  
getretenen 1. Änderung vom  
02.02.2017,  
i.d.F. der am 01.01.2023 in Kraft  
getretenen 2. Änderung vom  
02.01.2023

Aufgrund der §§ 19, 20 und 51, Ziff. 10, der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18.07.2014 (GVBl. S.178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld in ihrer Sitzung am 18.12.2015 folgende Benutzungs- und Tarifordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Hersfeld beschlossen:

Aufgrund der §§ 19, 20 und 51, Ziff. 10, der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18.07.2014 (GVBl. S.178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld in ihrer Sitzung am 18.12.2015 folgende Benutzungs- und Tarifordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Hersfeld beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(i. d. F. der 2. Änderung)

Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind

die Mehrzweckhalle im Stadtteil Asbach,  
das Bürgerhaus im Stadtteil Beiershausen,  
das Bürgerhaus im Stadtteil Heenes,  
das Bürgerhaus im Stadtteil Hohe Luft,  
die Solztalhalle im Stadtteil Kathus,  
der Gemeinschaftseinrichtung im Stadtteil Kohlhausen,  
das Bürgerhaus im Stadtteil Petersberg, (derzeit für Trainingsbetrieb)  
die Mehrzweckhalle im Stadtteil Sorga.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(i. d. F. der 2. Änderung)

Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind

die Mehrzweckhalle im Stadtteil Asbach,  
das Bürgerhaus im Stadtteil Beiershausen,  
das Bürgerhaus im Stadtteil Heenes,  
das Bürgerhaus im Stadtteil Hohe Luft,  
die Solztalhalle im Stadtteil Kathus,  
der Gemeinschaftseinrichtung im Stadtteil Kohlhausen,  
das Bürgerhaus im Stadtteil Petersberg, (derzeit für Trainingsbetrieb)  
die Mehrzweckhalle im Stadtteil Sorga.

### **§ 2**

#### **Kreis der Nutzungsberechtigten**

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen allen, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

Sie können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.

### **§ 2**

#### **Kreis der Nutzungsberechtigten**

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen allen, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

Sie können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.

### § 3

#### Überlassung der Räume

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen werden von dem Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld verwaltet.

(2) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen eines Gemeinschaftshauses bedarf es eines schriftlichen „Überlassungsvertrages“ zwischen der Stadt Bad Hersfeld, vertreten durch den Magistrat, und dem Benutzer/der Benutzerin. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.

(3) Die Räume der städtischen Gemeinschaftshäuser werden nach der Reihenfolge des Antrageingangs überlassen.

(4) Anträge auf Abschluss eines Überlassungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 14 Tage vorher, für eine laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01. September eines jeden Jahres schriftlich beim Magistrat einzureichen.

Dem Antrag ist die ausgefüllte Checkliste zur Gefährdungsermittlung des Magistrats in seiner aktuellen Fassung beizufügen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

(6) Der Benutzer/Die Benutzerin kann nach Abschluss des Überlassungsvertrages bis zum vereinbarten Nutzungsbeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte möglichst schriftlich gegenüber dem Magistrat erfolgen. Der Benutzer/Die Benutzerin hat den Zugang der Erklärung nachzuweisen. Im Falle des Rücktritts steht der Kreisstadt unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglich anderweiger Verwendung der Leistungen folgende pauschale Entschädigung zu (in % des vereinbarten Benutzungsentgeltes):

28 – 7 Tage vor Nutzungsbeginn: 25 %  
ab dem 6. Tag vor Nutzungsbeginn: 90 %

Die Nichtnutzung des Gemeinschaftshauses ohne Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt. In diesem Fall ist der Benutzer/die Benutzerin zur vollen Erstattung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Dem Benutzer/Der Benutzerin bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Kreisstadt aufgrund des Rücktritts kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale. Außerdem bleibt es dem Benutzer/der Benutzerin unbenommen, einen geeigneten Ersatznutzer zu stellen.

### § 3

#### Überlassung der Räume

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen werden von dem Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld verwaltet.

(2) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen eines Gemeinschaftshauses bedarf es eines schriftlichen „Überlassungsvertrages“ zwischen der Stadt Bad Hersfeld, vertreten durch den Magistrat, und dem Benutzer/der Benutzerin. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.

(3) Die Räume der städtischen Gemeinschaftshäuser werden nach der Reihenfolge des Antrageingangs überlassen.

(4) Anträge auf Abschluss eines Überlassungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 14 Tage vorher, für eine laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01. September eines jeden Jahres schriftlich beim Magistrat einzureichen.

Dem Antrag ist die ausgefüllte Checkliste zur Gefährdungsermittlung des Magistrats in seiner aktuellen Fassung beizufügen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

(6) Der Benutzer/Die Benutzerin kann nach Abschluss des Überlassungsvertrages bis zum vereinbarten Nutzungsbeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte möglichst schriftlich gegenüber dem Magistrat erfolgen. Der Benutzer/Die Benutzerin hat den Zugang der Erklärung nachzuweisen. Im Falle des Rücktritts steht der Kreisstadt unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglich anderweiger Verwendung der Leistungen folgende pauschale Entschädigung zu (in % des vereinbarten Benutzungsentgeltes):

28 – 7 Tage vor Nutzungsbeginn: 25 %  
ab dem 6. Tag vor Nutzungsbeginn: 90 %

Die Nichtnutzung des Gemeinschaftshauses ohne Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt. In diesem Fall ist der Benutzer/die Benutzerin zur vollen Erstattung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Dem Benutzer/Der Benutzerin bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Kreisstadt aufgrund des Rücktritts kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale. Außerdem bleibt es dem Benutzer/der Benutzerin unbenommen, einen geeigneten Ersatznutzer zu stellen.

(7) Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat der Benutzer/die Benutzerin keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume danach für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden. Der Magistrat ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Benutzer/die Benutzerin gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

(8) An Heiligabend (24.12.) sowie Silvester (31.12.) stehen die Einrichtungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

#### § 4

##### **Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

(i. d. F. der 2. Änderung)

Für jedes Gemeinschaftshaus gibt es eine Hausordnung, zu deren Einhaltung sich der Benutzer/die Benutzerin mit Abschluss des Überlassungsvertrages verpflichtet. Darüber hinaus sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) In Gemeinschaftshäusern können Speisen und Getränke selbst gestellt werden.
- b) Werden zu öffentlichen Veranstaltungen Essen und/oder Getränke angeboten, ist ggfs. ein Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach dem Hessischen Gaststättengesetz erforderlich.
- c) Der Benutzer/die Benutzerin ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- d) Der Benutzer/Die Benutzerin hat seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.
- e) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen. Er/Sie hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, die zum Veranstaltungsbesuch nicht berechtigt waren.
- f) Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird von der Stadt Bad Hersfeld nicht übernommen, sofern diesbezüglich nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten der Kreisstadt vorliegt.

(7) Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat der Benutzer/die Benutzerin keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume danach für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden. Der Magistrat ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Benutzer/die Benutzerin gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

(8) An Heiligabend (24.12.) sowie Silvester (31.12.) stehen die Einrichtungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

#### § 4

##### **Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

(i. d. F. der 2. Änderung)

Für jedes Gemeinschaftshaus gibt es eine Hausordnung, zu deren Einhaltung sich der Benutzer/die Benutzerin mit Abschluss des Überlassungsvertrages verpflichtet. Darüber hinaus sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) In Gemeinschaftshäusern können Speisen und Getränke selbst gestellt werden.
- b) Werden zu öffentlichen Veranstaltungen Essen und/oder Getränke angeboten, ist ggfs. ein Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach dem Hessischen Gaststättengesetz erforderlich.
- c) Der Benutzer/die Benutzerin ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- d) Der Benutzer/Die Benutzerin hat seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.
- e) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen. Er/Sie hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, die zum Veranstaltungsbesuch nicht berechtigt waren.
- f) Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird von der Stadt Bad Hersfeld nicht übernommen, sofern diesbezüglich nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten der Kreisstadt vorliegt.

- g) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Kreisstadt Bad Hersfeld durch den Benutzer/die Benutzerin oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt selbst kann mindestens ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- h) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Nutzer/Der Nutzerin.
- i) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verantwortlich, dass die Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei bleiben.
- j) Die aus der Raumnutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Benutzer/von der Benutzerin getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

## § 5

### **Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen**

- (1) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen Räume eines Gemeinschaftshauses gemietet werden, kann die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls gemietet werden.
- (2) Das lt. Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag vor der Feier vom Hausmeister/Hausmeisterin oder sonstigen Beauftragten der Kreisstadt übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von dem Hausmeister/der Hausmeisterin oder dem Beauftragten übernommen.
- (3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/der Benutzerin zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (4) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister/von der Hausmeisterin oder dem Beauftragten/der Beauftragten der Kreisstadt ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer/Die Benutzerin haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

- g) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Kreisstadt Bad Hersfeld durch den Benutzer/die Benutzerin oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt selbst kann mindestens ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- h) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Nutzer/Der Nutzerin.
- i) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verantwortlich, dass die Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei bleiben.
- j) Die aus der Raumnutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Benutzer/von der Benutzerin getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

## § 5

### **Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen**

- (1) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen Räume eines Gemeinschaftshauses gemietet werden, kann die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls gemietet werden.
- (2) Das lt. Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag vor der Feier vom Hausmeister/Hausmeisterin oder sonstigen Beauftragten der Kreisstadt übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von dem Hausmeister/der Hausmeisterin oder dem Beauftragten übernommen.
- (3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/der Benutzerin zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (4) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister/von der Hausmeisterin oder dem Beauftragten/der Beauftragten der Kreisstadt ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer/Die Benutzerin haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

## § 6

### Übertragung des Besitzungsrechts

Der Benutzer/Die Benutzerin ist nicht berechtigt, seine/ihre Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

## § 7

### Benutzungsentgelt (i.d.F. der 1. Änderung)

(1) Für die Überlassung von Räumen zu Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, sind Benutzungsentgelte zu entrichten. Das gleiche gilt für die private Benutzung (Familienfeiern etc.), die Benutzung durch gemeinnützige sowie wohltätige Organisationen und Institutionen und für Benutzungen, die einem wirtschaftlichen oder gewerblichen Zweck dienen.

(2) Für jeden weiteren Tag und bei fortdauernder Nutzung werden die für Familienfeiern (Einwohner Bad Hersfelds) und gemeinnützigen sowie wohltätigen Organisationen und Institutionen festgesetzten Entgelte um 50 % ermäßigt.

(3) Für jeden weiteren Tag und bei fortdauernder Nutzung werden für Veranstaltungen von gemeinnützigen sowie wohltätigen Organisationen und Institutionen, die Gewinnerzielungsabsichten verfolgen, die festgesetzten Entgelte um 50 % ermäßigt.

(4) Ein Benutzungsentgelt für die Überlassung von Räumen wird von den nach § 20 HGO Berechtigten nicht erhoben bei

- a) nicht kommerzielle Veranstaltungen der politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Kirchen, Sitzungen der kommunalen Körperschaften, Gewerkschaften,
- b) allen sonstigen städtischen Veranstaltungen,
- c) dem Übungsbetrieb der sporttreibenden und kulturellen Vereine,
- d) sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die nicht zugleich einem wirtschaftlichen Zweck dienen.

## § 6

### Übertragung des Besitzungsrechts

Der Benutzer/Die Benutzerin ist nicht berechtigt, seine/ihre Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

## § 7

### Benutzungsentgelt (i.d.F. der 1. Änderung)

(1) Für die Überlassung von Räumen zu Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, sind Benutzungsentgelte zu entrichten. Das gleiche gilt für die private Benutzung (Familienfeiern etc.), die Benutzung durch gemeinnützige sowie wohltätige Organisationen und Institutionen und für Benutzungen, die einem wirtschaftlichen oder gewerblichen Zweck dienen.

(2) Für jeden weiteren Tag und bei fortdauernder Nutzung werden die für Familienfeiern (Einwohner Bad Hersfelds) und gemeinnützigen sowie wohltätigen Organisationen und Institutionen festgesetzten Entgelte um 50 % ermäßigt.

(3) Für jeden weiteren Tag und bei fortdauernder Nutzung werden für Veranstaltungen von gemeinnützigen sowie wohltätigen Organisationen und Institutionen, die Gewinnerzielungsabsichten verfolgen, die festgesetzten Entgelte um 50 % ermäßigt.

(4) Ein Benutzungsentgelt für die Überlassung von Räumen wird von den nach § 20 HGO Berechtigten nicht erhoben bei

- a) nicht kommerzielle Veranstaltungen der politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Kirchen, Sitzungen der kommunalen Körperschaften, Gewerkschaften,
- b) allen sonstigen städtischen Veranstaltungen,
- c) dem Übungsbetrieb der sporttreibenden und kulturellen Vereine,
- d) sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die nicht zugleich einem wirtschaftlichen Zweck dienen.

**§ 8**

**Entgeltspflichtige Benutzung**

(i.d.F. der 1. Änderung)

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Unbeschadet der Regelung des § 7 sind für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser folgende Entgelte zu entrichten:

a)

<b>Benutzungs entgelt für</b>	<i>Familienfeier (Einwohner /innen Bad Hersfelds) und Veranstaltungen gemeinnütziger sowie wohltätiger Organisationen und Institutionen (1 Tag)</i>	<i>Sonst. Veranstaltungen (1 Tag)</i>	<i>Sonst. Veranstaltungen (1/2 Tag - bis zu 4 Std.)</i>
	Euro	Euro	Euro

**Asbach**

Saal	120,00	230,00	115,00
Gemeinschaftsraum	60,00	100,00	50,00
Beamer-Nutzung		20,00	20,00
Küche	25,00	60,00	30,00

**Beiershausen**

Saal	60,00	120,00	60,00
Gemeinschaftsraum	40,00	60,00	30,00
Küche	25,00	60,00	30,00

**Heenes**

Saal	60,00	120,00	60,00
Gemeinschaftsraum	40,00	60,00	30,00
Küche	25,00	60,00	30,00

**Hohe Luft**

Saal	120,00	230,00	115,00
Gemeinschaftsraum	60,00	100,00	50,00
Küche	25,00	60,00	30,00

**Kathus**

Saal	120,00	230,00	115,00
abgeteilter Saal	70,00	120,00	60,00
Gemeinschaftsraum	60,00	100,00	50,00
Beamer Nutzung		20,00	20,00
Küche	25,00	60,00	30,00

**§ 8**

**Entgeltspflichtige Benutzung**

(i. d. F. der 3. Änderung)

(1) Unbeschadet der Regelung des § 7 sind für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser folgende Entgelte zu entrichten:

a)

<b>Benutzungs entgelt für</b>	<i>Familienfeier (Einwohner /innen Bad Hersfelds) und Veranstaltungen gemeinnütziger sowie wohltätiger Organisationen und Institutionen (1 Tag)</i>	<i>Sonst. Veranstaltungen (1 Tag)</i>	<i>Sonst. Veranstaltungen (1/2 Tag - bis zu 4 Std.)</i>
	Euro	Euro	Euro

**Asbach**

Saal	150,00	290,00	150,00
Gemeinschaftsraum	80,00	130,00	65,00
Beamer-Nutzung		26,00	26,00
Küche	33,00	78,00	40,00

**Beiershausen**

Saal	80,00	150,00	78,00
Gemeinschaftsraum	52,00	78,00	40,00
Küche	33,00	78,00	40,00

**Heenes**

Saal	80,00	150,00	78,00
Gemeinschaftsraum	52,00	78,00	40,00
Küche	33,00	78,00	40,00

**Hohe Luft**

Saal	150,00	290,00	150,00
Gemeinschaftsraum	80,00	130,00	65,00
Küche	33,00	78,00	40,00

**Kathus**

Saal	150,00	290,00	150,00
abgeteilter Saal	90,00	150,00	78,00
Gemeinschaftsraum	80,00	130,00	65,00
Beamer Nutzung		26,00	26,00
Küche	33,00	78,00	40,00

**Kohlhausen**

Gemeinschaftsraum	45,00	60,00	30,00
Küche	20,00	55,00	27,50

**Kohlhausen**

Gemeinschaftsraum	60,00	78,00	40,00
Küche	26,00	70,00	35,00

**Sorga**

Saal	120,00	230,00	115,00
Gemeinschaftsraum	60,00	100,00	50,00
Küche	25,00	60,00	30,00

**Sorga**

Saal	150,00	290,00	150,00
Gemeinschaftsraum	80,00	130,00	65,00
Küche	33,00	78,00	40,00

Bei den o. g. Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Sofern nach den steuerlichen Vorschriften die berechneten Entgelte ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig sind, wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Bei den o. g. Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Sofern nach den steuerlichen Vorschriften die berechneten Entgelte ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig sind, wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

b)

**Heenes**

Kegelbahn	über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = € 2,00)
Sauna	30,00 €/Nutzung max. 6 Personen, 3 Stunden
Kühlraum	30,00 €/Tag

b)

**Heenes**

Kegelbahn	über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = €3,00)
Sauna	40,00 €/Nutzung max. 6 Personen, 3 Stunden
Kühlraum	40,00 €/Tag

**Beiershausen**

Kegelbahn	über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = € 2,00)
-----------	---

**Beiershausen**

Kegelbahn	über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = € 3,00)
-----------	---

(2) Die Kosten des Stromverbrauchs richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch und sind nach der Veranstaltung fällig.

(2) Die Kosten des Stromverbrauchs richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch und sind nach der Veranstaltung fällig.

(3) Für Trauerfeiern (bis 6 Stunden inklusive Auf- und Abbau) wird die Hälfte des Entgeltes für Familienfeiern erhoben. Der Stromverbrauch wird in diesen Fällen nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Für Trauerfeiern (bis 6 Stunden inklusive Auf- und Abbau) wird die Hälfte des Entgeltes für Familienfeiern erhoben. Der Stromverbrauch wird in diesen Fällen nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Bei der Nutzung der Schankanlage wird die Reinigung dieser dem Nutzer/der Nutzerin in Rechnung gestellt.

(4) Bei der Nutzung der Schankanlage wird die Reinigung dieser dem Nutzer/der Nutzerin in Rechnung gestellt.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Die unter § 8 Abs. (1) a), aufgelisteten Entgelte stellen Netto-Entgelte dar. Soweit diese Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird hierauf zusätzlich die zum Zeitpunkt der Vermietung oder Nutzung bzw. Erbringung der Dienstleistung gültige Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe in Rechnung gestellt.

(2) Die unter § 8 Abs. (1) a), aufgelisteten Entgelte sind grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 12 a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei. Ist der Mieter/die Mieterin oder Nutzer/Nutzerin Unternehmer/Unternehmerin und zum vollen Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt, wird von der Option nach § 9 Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht und zusätzlich die zum Zeitpunkt der Vermietung oder Nutzung bzw. Erbringung der Dienstleistung gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Nutzung der Kegelbahnen ist umsatzsteuerpflichtig. Das zu zahlende Benutzungsentgelt beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Das Benutzungsentgelt für die Nutzung der Sauna und des Kühlraumes im Bürgerhaus Heenes unterliegt der Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 10**

### **Reinigung**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Dem Benutzer/Der Benutzerin werden die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand übergeben. Der Benutzer/Die Benutzerin verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen sowie das Inventar nach der Veranstaltung so zu übergeben, wie er/sie diese vorgefunden hat.

(2) Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, zahlt der Benutzer/die Benutzerin eine Reinigungsentschädigung. Die Höhe der Reinigungsentschädigung richtet sich nach dem durchschnittlichen Stundensatz für Beschäftigte der Hess. Personalkostentabelle je nach Stundenaufkommen.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Die unter § 8 Abs. (1) a), aufgelisteten Entgelte stellen Netto-Entgelte dar. Soweit diese Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird hierauf zusätzlich die zum Zeitpunkt der Vermietung oder Nutzung bzw. Erbringung der Dienstleistung gültige Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe in Rechnung gestellt.

(2) Die unter § 8 Abs. (1) a), aufgelisteten Entgelte sind grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 12 a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei. Ist der Mieter/die Mieterin oder Nutzer/Nutzerin Unternehmer/Unternehmerin und zum vollen Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt, wird von der Option nach § 9 Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht und zusätzlich die zum Zeitpunkt der Vermietung oder Nutzung bzw. Erbringung der Dienstleistung gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Nutzung der Kegelbahnen ist umsatzsteuerpflichtig. Das zu zahlende Benutzungsentgelt beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Das Benutzungsentgelt für die Nutzung der Sauna und des Kühlraumes im Bürgerhaus Heenes unterliegt der Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 10**

### **Reinigung**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Dem Benutzer/Der Benutzerin werden die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand übergeben. Der Benutzer/Die Benutzerin verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen sowie das Inventar nach der Veranstaltung so zu übergeben, wie er/sie diese vorgefunden hat.

(2) Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, zahlt der Benutzer/die Benutzerin eine Reinigungsentschädigung. Die Höhe der Reinigungsentschädigung richtet sich nach dem durchschnittlichen Stundensatz für Beschäftigte der Hess. Personalkostentabelle je nach Stundenaufkommen.

## § 11

### **Benutzung der Kegelbahn**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Die Kegelbahn darf nur in vorschriftsmäßigen Kegelschuhen mit heller Sohle betreten werden. Im Kegelraum darf sich stets nur ein Kegler/eine Keglerin pro Bahn aufhalten. Die Verbindungstüren vom Kegleraufenthaltsraum zum Bahnraum sind geschlossen zu halten.

(2) Vor Beginn bzw. nach Schluss des Kegeln hat der Pächter/die Pächterin bzw. der Hausmeister/die Hausmeisterin oder sonstige Beauftragte der Kreisstadt auf Veranlassung des Benutzers/der Benutzerin zu prüfen, ob sich

- a) die Kegelbahn,
- b) der Betriebsautomat einschl. Kasse,
- c) der Totalisator

in betriebsfähigem Zustand befinden. Etwaige festgestellte bzw. auftretende Mängel sind unverzüglich zu melden.

(3) Treten während des Kegeln Störungen an der Anlage ein, so ist der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet, das Kegeln sofort einzustellen. Andernfalls haftet der Benutzer/die Benutzerin für den Schaden.

(4) Allen Keglern/Keglerinnen ist das Kegeln nur über die Geldeinwurfautomaten gestattet. Ausnahmen werden von dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld auf Antrag schriftlich genehmigt.

(5) Bei Zuwiderhandlung oder mutwilliger Beschädigung der Einrichtungen macht sich der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.

## § 12

### **Ausschluss von der Benutzung**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld das Recht, den Benutzer/die Benutzerin eines Gemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer/eine Benutzerin seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## § 11

### **Benutzung der Kegelbahn**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Die Kegelbahn darf nur in vorschriftsmäßigen Kegelschuhen mit heller Sohle betreten werden. Im Kegelraum darf sich stets nur ein Kegler/eine Keglerin pro Bahn aufhalten. Die Verbindungstüren vom Kegleraufenthaltsraum zum Bahnraum sind geschlossen zu halten.

(2) Vor Beginn bzw. nach Schluss des Kegeln hat der Pächter/die Pächterin bzw. der Hausmeister/die Hausmeisterin oder sonstige Beauftragte der Kreisstadt auf Veranlassung des Benutzers/der Benutzerin zu prüfen, ob sich

- a) die Kegelbahn,
- b) der Betriebsautomat einschl. Kasse,
- c) der Totalisator

in betriebsfähigem Zustand befinden. Etwaige festgestellte bzw. auftretende Mängel sind unverzüglich zu melden.

(3) Treten während des Kegeln Störungen an der Anlage ein, so ist der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet, das Kegeln sofort einzustellen. Andernfalls haftet der Benutzer/die Benutzerin für den Schaden.

(4) Allen Keglern/Keglerinnen ist das Kegeln nur über die Geldeinwurfautomaten gestattet. Ausnahmen werden von dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld auf Antrag schriftlich genehmigt.

(5) Bei Zuwiderhandlung oder mutwilliger Beschädigung der Einrichtungen macht sich der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.

## § 12

### **Ausschluss von der Benutzung**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld das Recht, den Benutzer/die Benutzerin eines Gemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer/eine Benutzerin seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## § 13

### Inkrafttreten

(i. d. F. der 2. Änderung)

Diese Benutzungs- und Tarifordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifordnung für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 25.03.1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.08.2001, sowie die Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 26.03.1973 außer Kraft.

Bad Hersfeld, 17. Dezember 2015

DER MAGISTRAT  
DER KREISSTADT BAD HERSFELD

gez. Thomas Fehling  
Bürgermeister

Die 1. Änderung wurde am 02.02.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die 2. Änderung wurde am 15.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

## § 13

### Inkrafttreten

(i. d. F. der 2. Änderung)  
(i. d. F. der 3. Änderung)

Diese Benutzungs- und Tarifordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifordnung für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 25.03.1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.08.2001, sowie die Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 26.03.1973 außer Kraft.

Bad Hersfeld, 17. Dezember 2015

DER MAGISTRAT  
DER KREISSTADT BAD HERSFELD

gez. Thomas Fehling  
Bürgermeister

Die 1. Änderung wurde am 02.02.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die 2. Änderung wurde am 15.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die 3. Änderung wurde am            durch die  
Stadtverordnetenversammlung beschlossen.